

Sitzungsvorlage 176/2015

öffentlich

**TOP: Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere
Saale – Weiße Elster,,**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Schkortleben	20.10.2015	
Ortschaftsrat Uichteritz	02.11.2015	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	04.11.2015	
Ortschaftsrat Tagewerben	11.11.2015	
Ortschaftsrat Markwerben	16.11.2015	
Ortschaftsrat Borau	18.11.2015	
Ortschaftsrat Großkorbetha	19.11.2015	
Ortschaftsrat Storkau	19.11.2015	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	23.11.2015	
Ortschaftsrat Leißling	24.11.2015	
Ortschaftsrat Burgwerben	24.11.2015	
Ortschaftsrat Langendorf	25.11.2015	
Finanzausschuss	25.11.2015	
Stadtrat	10.12.2015	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐

aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortli- chen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels muss als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ Beiträge für die Gewässerunterhaltung an diesen zahlen. Dies galt bisher nur für die Flächen, die in Gewässer 2. Ordnung entwässern. Die Stadt hat die Möglichkeit, diese Beiträge auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet liegenden und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen und macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Seit 01.01.2011 gilt (in Gestalt der inzwischen geltenden Änderungssatzung) für die Stadt Weißenfels die Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“. Es werden alle Grundstücke, für die sich ein Umlagebetrag ab 5 Euro ergibt, veranlagt. Die Erhebung der Umlage für das Umlagejahr 2014 läuft seit September 2015 gemarkungsweise und ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der Änderungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ab 01.01.2015 macht sich eine neue Satzung erforderlich.

Zum einen wurde eine Abstufung verschiedener Gewässer 1. Ordnung zu Gewässern 2. Ordnung vorgenommen, wodurch sich die Flächen, die in Gewässer 2. Ordnung entwässern, vergrößern.

Zum anderen haben die Unterhaltungsverbände dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten (§ 56 a WG LSA). Hierfür erhebt der Unterhaltungsverband ebenfalls einen Beitrag von der Stadt Weißenfels, den diese wiederum auf die Grundstückseigentümer umlegen kann (§ 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA).

Des Weiteren ändert sich die Ermittlung des Erschwernisbeitrages bei der gemeindlichen Umlage der Verbandsbeiträge. Der bisherige Einwohnermaßstab wird von einem grundsteuerbezogenen Faktor abgelöst (§ 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA).

Die Änderungen haben zur Folge, dass alle Flächen des Gemeindegebietes beitragspflichtig werden, da die Flächen sowohl in Gewässer 2. als auch 1. Ordnung und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

Für das Jahr 2015 wurde die Stadt mit Bescheid des Unterhaltungsverbandes vom 09.02.2015 (Anlage 2) zu einem Verbandsbeitrag in Höhe von insgesamt 103.922,95 Euro herangezogen. Um diesen Beitrag auf die Grundstückseigentümer umlegen zu können, muss der entsprechende Beitragssatz in einer Satzung festgelegt werden.

Laut Mitteilung des Unterhaltungsverbandes vom 25.09.2015 werden die Beiträge für die Gewässer 1. Ordnung erst im Jahr 2016 rückwirkend für 2015 erhoben. Das bedeutet, dass der Stadt diesbezüglich kein Beitragsbescheid vorliegt, auf den sie die Berechnung stützen könnte. Um im Jahr 2016 rückwirkend Beiträge für das Jahr 2015 erheben zu können, muss noch im Jahr 2015 eine Satzung in Kraft treten. Daher kann der Beitragsbescheid für die Gewässer 1. Ordnung nicht abgewartet werden. Der Unterhaltungsverband hat jedoch erklärt, dass Flächen- und Erschwernisbeitrag voraussichtlich den Beitragssätzen aus dem Jahr 2015 entsprechen.

Der Flächenbeitragssatz wird aus dem Beitragsbescheid 2015 vom 09.02.2015 übernommen. Er beträgt 9,0619 Euro/ha~ 9,06 Euro/ha.

Der Erschwernisbeitrag wird im Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes pro Einwohner angegeben, durch die Stadt Weißenfels muss aber eine Umlegung auf

die Fläche erfolgen.

Der Erschwernisbeitrag entfällt gemäß § 56 WG LSA auf die Flächen, die *nicht* der Grundsteuer A unterliegen. Folglich muss für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt werden, welche Flächen der Grundsteuer B unterliegen bzw. grundsteuerfrei sind. Diese Ermittlung wurde anhand eines Nutzungsartenkatalogs aus dem Liegenschaftsprogramm vorgenommen und ergab eine Fläche von 29.020.724 m² $\triangleq$ 2.902,0724 ha.

In dem vorliegenden Beitragsbescheid vom 09.02.2015 für die Gewässer 2. Ordnung sind nur die Einwohner angegeben, die auf Flächen wohnen, die in Gewässer 2. Ordnung entwässern. Um die entsprechende Höhe des Beitrages für *alle* Einwohner des Gebietes der Stadt Weißenfels zu ermitteln und damit auch die Einwohner auf den Flächen zu erfassen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern, musste eine Verhältnisrechnung in Bezug auf alle zum 31.12.2013 gemeldeten Einwohner vorgenommen werden.

Diese Berechnung ergab einen Erschwernisbeitrag von 25.705,675 Euro. Um den Beitragssatz zu ermitteln, war der Erschwernisbeitrag durch die nicht Grundsteuer A-pflichtige Fläche zu teilen.

Fläche nicht Grundsteuer A:

25.705,675 Euro : 29.020.724 m² = 0,0008857696 Euro/m² $\sim$ 0,000886 Euro/m²

25.705,675 Euro : 2.902,0724 ha = 8,8576959 Euro/ha $\sim$ 8,86 Euro/ha

Hinsichtlich der Flächenermittlung anhand des Nutzungsartenkataloges wird auf die Anlage 3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Die Satzung findet aufgrund der zum 01.01.2015 geänderten Rechtslage zur Umlage der Verbandsbeiträge nebst der Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung beginnend ab dem Erhebungszeitraum 2015 Anwendung. Bei der Umlage handelt es sich um eine Jahresschuld für das Kalenderjahr. Aufgrund dessen muss die Satzung auch Geltung für den gesamten Erhebungszeitraum haben. Das ist zu unterscheiden vom Zeitpunkt des Entstehens der Umlageschuld. Daher ist die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Dem stehen keine berechtigten Vertrauensschutzgründe der Umlageschuldner entgegen.

Zugleich bedarf es einer Regelung zur Geltung der bisherigen Satzung, die, beginnend mit der Umlage 2015, nicht parallel weitergelten kann, zumal der ab 2013 festgelegte Umlagesatz weitergelten würde (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Umlagesatz/alt). Ferner ist es erforderlich, dass die bisherige Satzung ihre Geltung für die Umlageerhebung bis einschließlich des Erhebungszeitraumes 2014 behält. Die neue Satzung gilt dafür nicht. Um dies zu berücksichtigen, wurde in § 13 Abs. 2 der Umlagesatzung eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 a Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels die Sitzung des Ortschaftsrates spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattzufinden hat.

Bischoff
Fachbereichsleiter III

Anlagen:

- Anlage 1- Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“
- Anlage 2- Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes für das Jahr 2015
- Anlage 3- Ermittlung des Erschwernisbeitragssatzes

Beschlussvorschlag:Beschlussvorschlag für den Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

R i s c h
Oberbürgermeister